OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304129/8/BZ**

Datum: **Linz, 24. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. Dezember 2025, GZ: BHRI/925120038521/25, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.12.2025, GZ: BHRI/925120038521/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG iVm § 3 Abs. 1 AuslBG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
1. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 02.08.2025 – 27.09.2025
Ort: 4972 C__

Sie haben es als Obmann des Vereins E__, zu verantworten, dass der Verein den ausländischen Staatsbürger F__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit UKRAINE, von 02.08.2025 bis 27.09.2025 als Fußballer gegen Entgelt beschäftigt hat, ohne dass dem E__ für diesen Arbeitnehmer eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und dieser Ausländer keine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobileICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20fAbs. 4), "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder keine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", keine "Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 9.1.2026, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Aussprache einer Ermahnung beantragt werden.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der ukrainische Staatsangehörige, der in I__ wohne, als Amateur-Fußballspieler für den E__ tätig gewesen sei und er ausschließlich eine Aufwandsentschädigung (PRAE) für tatsächlich entstandene Kosten erhalten habe. Er sei zu keiner Zeit in einer persönlichen Abhängigkeit gestanden und habe er sanktionslos entscheiden können von Trainings oder Spielen fernzubleiben. Dem Trainerpersonal komme im Rahmen des Amateurfußballs keine unmittelbare Rolle als Vorgesetzter, sondern lediglich eine Beratungsfunktion zu, sodass allfällige Anweisungen als Anregungen zu werten seien. Die örtliche Gebundenheit des Spielbetriebs sei außerhalb der Sphäre des E__ gelegen. Dem ukrainischen Staatsangehörigen seien im Rahmen

einer PRAE lediglich für ihn anfallende Fahrt- und Verpflegungskosten entschädigt worden. Auch habe er die Tätigkeit als reine Freizeitbeschäftigung ohne Profitabsicht betrieben. Demnach liege keine Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis vor.
Den Bf würde auch kein Verschulden treffen. Er sei in gutem Glauben davon ausgegangen, dass ukrainische Staatsangehörige aufgrund ihres Status als Kriegsvertriebene einen Sonderstatus besitzen würden und daher wie EU-Bürger behandelt werden würden.
Für den Fall, dass dennoch davon ausgegangen werde, dass der Bf gegen die Vorschriften des § 28 AuslBG verstoßen habe, würden jedenfalls die Voraussetzungen nach § 45 VStG vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 21.1.2026 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.7.2026. Zu dieser Verhandlung sind der Rechtsvertreter des Bf und drei Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitraum Obmann des E__.

Der Vorstand des E__ hat im Vorfeld eine Spieleragentur aus Deutschland kontaktiert und angefragt, ob ein Spieler für den Verein verfügbar ist. Diese hat dann den ukrainischen Staatsangehörigen F__ genannt.

Der ukrainische Staatsangehörige F__, geb. tt.mm.jjjj, wohnhaft in I__, hat sodann von 2.8.2025 bis 27.9.2025 für den E__ als Fußballer der Kampfmannschaft gespielt und war er beim ÖFB ausschließlich für den E__ gemeldet.

F__ hat in der inkriminierten Zeit folgende Meisterschaftsspiele und Aufbauspiele absolviert und auch an Trainingseinheiten teilgenommen und hat folgende Entschädigungen erhalten:

August 2025:		
Aufbauspiel in L__	50+20 Euro	70,00 Euro
Training in C__	25+20 Euro	45,00 Euro
Aufbauspiel in M__	50 Euro	50,00 Euro
Meisterschaft in N__	100+20 Euro	120,00 Euro
Meisterschaft in O__	100+20 Euro	120,00 Euro
Meisterschaft in P__	100+20 Euro	120,00 Euro
Summe		**525,00 Euro**

September 2025:		
Training in C__	25+20 Euro	45,00 Euro
Meisterschaft in Q__	100+20 Euro	120,00 Euro
Training in C__	25+20 Euro	45,00 Euro
Meisterschaft in R__	100 Euro	100,00 Euro
Meisterschaft in Lambrechten	100 Euro	100,00 Euro
Meisterschaft in S__	100+20 Euro	120,00 Euro
Konsumation D	-5 Euro	-5,00 Euro
Summe		**525,00 Euro**

Es gab keinen schriftlichen Vertrag zwischen F__ und dem E__, sondern nur eine mündliche Vereinbarung. Auf einem A4-Zettel waren die Beträge, die sich der ukrainische Staatsangehörige mit dem Verein für die Saison vereinbart hat, notiert. Dieser A4-Zettel wurde – in einem Ordner gemeinsam mit den A4-Zetteln der anderen Spieler – dem Kassier übergeben, damit dieser monatlich prüft, wie viele Spiele gespielt wurden und sodann die Beträge ausbezahlt.

Der E__ hat einen Trainer engagiert und hat dieser ua. die Aufstellung vorgenommen und auch Anweisungen zum Spielerverhalten gemacht.

Die Spieler kaufen sich die Sportkleidung sowie Fußballschuhe, Schienbeinschoner etc. selbst über einen speziellen Anbieter im Internet. Die Trikots sowie Bälle und allfällige Trainingsutensilien werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Trikots vom Verein gewaschen werden. Die Trikots müssen beim Verlassen des Vereins wieder zurückgegeben werden.

Beim E__ ist zwei- bis dreimal pro Woche Training. Meisterschaftsspiele finden 26-mal in der Saison statt. Von Juli bis Mitte August fanden 5 Aufbauspiele statt. F__ musste zu den Trainings nicht kommen. Für Aufbauspiele wurde sein Erscheinen jeweils für den konkreten Fall vereinbart. Für Meisterschaftsspiele war von Seiten des Vereines grundsätzlich vorgesehen, dass er spielt. Im Falle seiner Verhinderung hätte er keine andere Person schicken können, sondern hätte dann ein anderer Spieler vom Verein gespielt.

Eine Beschäftigungsbewilligung für den ukrainischen Staatsangehörigen F__ lag nicht vor.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 7.7.2026 ergibt und in dieser Form unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum Tatzeitraum maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 106/2022 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", eine „Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt.
Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG in der zum Tatzeitraum maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 98/2020 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte", „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler" oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus", keine „Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" oder „Daueraufenthalt – EU" besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

III.2. Dem Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass der ukrainische Staatsangehörige F__ von 2.8.2025 bis 27.9.2025 vom E__ beschäftigt wurde, obwohl keine Beschäftigungsbewilligung vorlag.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Rechtsansicht, dass der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt wird, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, sofern die Tätigkeit nicht aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften ausgeübt wird, als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den genannten Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Das Tatbestandsmerkmal der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, so ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zu Stande kam, ob diesem (etwa im Hinblick auf § 879 ABGB oder mangels einer rechtsgeschäftlichen Willensübereinstimmung) Mängel anhaften, oder welche vertragliche Bezeichnung die Vertragsparteien der Tätigkeit gegeben haben, kommt es hingegen nicht an (VwGH 6.3.2008, 2007/09/0285).

Für die Beschäftigung von Ausländern als Fußballspieler besteht nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 AuslBG keine Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Gesetzes. Auch ist nicht zu ersehen, warum die Ausübung eines Sports nicht Inhalt eines Arbeitsvertrages oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bilden kann (vgl. hinsichtlich eines Fußballspielers das Erkenntnis des VwGH vom 20.11.2001, 99/09/0175).

Auch für die Berufsgruppe der Fußballer kommt es bei der Beurteilung der Tätigkeit also ausschließlich darauf an, ob das konkrete und genau erhobene Gesamtbild der Tätigkeit, die eine Person im Auftrag und für Rechnung eines anderen leistet, so beschaffen ist, dass sich die betreffende Person im Verhältnis zu ihrem Auftraggeber wirtschaftlich in einer ähnlichen Situation befindet, wie dies beim persönlich abhängigen Arbeitnehmer typischerweise der Fall ist. Solche typischen Merkmale wirtschaftlicher Unselbständigkeit sind: die Verrichtung der Tätigkeit in einem Betrieb des Unternehmers; eine gewisse Regelmäßigkeit und längere Dauer der Tätigkeit; die Verpflichtung zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Leistung; Beschränkungen der Entscheidungsfreiheit des Verpflichteten hinsichtlich der Verrichtung der Tätigkeit (Weisungsgebundenheit, "stille" Autorität); die Berichterstattungspflicht, die Arbeit mit Arbeitsmitteln des Unternehmers; das Ausüben der Tätigkeit für einen oder eine geringe Anzahl, nicht aber für eine unbegrenzte Anzahl ständig wechselnder Unternehmer; die vertragliche Ein-

schränkung der Tätigkeit des Verpflichteten in Bezug auf andere Personen (Unternehmerbindung, Konkurrenzverbot); die Entgeltlichkeit und die Frage, wem die Arbeitsleistung zu Gute kommt (VwGH 22.2.2006, 2005/09/0012).

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der ukrainische Staatsangehörige F__ im angeführten Tatzeitraum für den E__ als Fußballer der Kampfmannschaft gespielt hat und er beim ÖFB ausschließlich für den E__ gemeldet war.

Der Fußballspieler hat für seine Tätigkeit als Spieler finanzielle Aufwandsentschädigungen erhalten. Diese waren auch abgestuft, sodass das Vorbringen, dass damit nur die Fahrtkosten ersetzt wurden, nicht glaubwürdig war. Die Aussagen in der Verhandlung, dass er lediglich Hobbyspieler war und er nur neben seiner Arbeit hobbymäßig Fußball spielen wollte, waren ebenso nicht überzeugend, insbesondere da er von seinem Wohnort in I__ rund 260 km (rund 3,5 bis 4 Stunden Fahrzeit) nach C__ zurücklegen musste. Dies erscheint in Anbetracht dessen, dass wohl auch im näheren Umfeld Fußballvereine vorhanden waren, nicht nachvollziehbar. Auch kam er regelmäßig bei Meisterschaftsspielen zum Einsatz. Weiters musste er seine Leistung persönlich erbringen und konnte sich nicht vertreten lassen. Es ist weiters davon auszugehen, dass er als Spieler der Kampfmannschaft bestimmte Teilnahmeverpflichtungen hatte und nicht nach eigenem Ermessen den Spielen fernbleiben konnten. Es erscheinen derartige Verpflichtungen auch notwendig, um das Funktionieren einer Kampfmannschaft zu garantieren. Lediglich den Trainings konnte er aufgrund der weiten Fahrtstrecke fernbleiben. Auch wenn kein schriftlicher Vertrag zwischen dem E__ und dem ukrainischen Staatsangehörigen abgeschlossen wurde, so ist davon auszugehen, dass diesbezügliche Teilnahmeverpflichtungen von Fußballspielern eingehalten werden, weil ihnen ansonsten mitgeteilt wird, dass sie generell nicht mehr kommen sollen und sie in der Folge nach einer gewissen Zeit ausscheiden würden.

Neben der Weisungsgebundenheit betreffend Arbeitsort und Arbeitszeit, unterliegen auch nicht professionelle Fußballspieler während des Trainings oder eines Wettkampfspieles einer fachlichen Aufsicht durch den Trainer oder andere sportlich verantwortliche Personen (Anweisungen betreffend Aufstellung, etc.).

Zusammenfassend hat die belangte Behörde die Tätigkeit des ukrainischen Staatsangehörigen für den E__ im Ergebnis zutreffend als Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b AuslBG qualifiziert.

Da unbestritten keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorlag, hat der Bf als Obmann des E__ die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden

nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Der Bf bringt vor, dass er nicht gewusst hat, dass für den ukrainischen Staatsangehörigen eine Beschäftigungsbewilligung einzuholen gewesen wäre und er auch von der Spieleragentur nicht darauf hingewiesen wurde.

Dass er entsprechende Erkundigungen oder eine Auskunft darüber, ob allfällige Bewilligungen oder dergleichen erforderlich sind, eingeholt hat, wird nicht einmal behauptet. Insgesamt hat der Bf daher keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Er hat somit zumindest fahrlässig gehandelt und hat er sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Im Ergebnis ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde bereits die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe zur Hälfte unterschritten. Eine weitere Strafherabsetzung kam demnach nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung liegen im vorliegenden Fall nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall sei, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben.

III.5. Im Ergebnis war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 100 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner